



## Per E-Mail

Herrn  
Stefan Wagener  
Dr. Andreas Schubring  
Johannes Büttner  
Bernhard Schmitt

Ihre Zeichen,  
Ihre Nachricht vom  
  
08.09.2017

Unser Zeichen (bitte angeben)  
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter  
12-1401-3-1  
Herr Müller

Telefon (09 31) 380-1149  
Telefax (09 31) 380-2149  
Zi.-Nr. H 149  
Datum 15.09.2017  
peter.mueller@reg-ufr.bayern.de

## **Beschwerde im Zusammenhang mit den Bürgerentscheiden zum Ausbau der B26 in Aschaffenburg**

### Anlage:

1 Schreiben der Stadt Aschaffenburg vom 04.09.2017

Sehr geehrter Herr Wagener,  
sehr geehrter Herr Dr. Schubring,  
sehr geehrter Herr Büttner,  
sehr geehrter Herr Schmitt,

die Stadt Aschaffenburg hat uns inzwischen die erbetene Stellungnahme zu Ihrer Beschwerde vorgelegt. Wir haben die Sach- und Rechtslage geprüft und nehmen zu Ihrer E-Mail vom 08.09.2017 wie folgt Stellung:

### 1. Abstimmungsbenachrichtigung

Die von Ihnen beanstandete Formulierung in der Abstimmungsbenachrichtigung der Stadt Aschaffenburg vom 24.07.2017 fasst die beiden zur Abstimmung stehenden Alternativen u.E. zutreffend zusammen - der vierspurige Ausbau des betreffenden Abschnitts der B 26 auf der einen und die Beibehaltung des bisherigen Ausbaus auf der anderen Seite. Im hier vorliegenden Kontext ist eine „Beibehaltung des bisherigen Ausbaus“ u.E. eindeutig dahingehend zu verstehen, dass auf einen vierspurigen Ausbau verzichtet wird und es beim zweispurigen Ausbau bleibt. Unserer Meinung nach werden die Bürger

#### Postfachadresse

Regierung von Unterfranken  
Postfach 63 49  
97013 Würzburg

#### Bankverbindung

BIC: BYLADEMM  
IBAN: DE7570050000001190315

#### Hausadresse

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5  
Haltestelle Neubaustraße

#### Dienstgebäude

H = Peterplatz 9  
S = Stephanstraße 2  
G = Georg-Eydel-Str. 13

#### Telefon

(09 31) 3 80 - 00

(09 31) 3 80 - 22 22

#### Fax

poststelle@reg-ufr.bayern.de

#### E-Mail

#### Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

#### Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr  
13:30 - 15:00 Uhr  
Fr 8:30 - 12:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung

aufgrund der gewählten Formulierung keinesfalls dahingehend getäuscht, dass der Bürgerentscheid 2 verkehrstechnische Maßnahmen wie optimierte Ampelschaltungen oder Verbesserungen an der Hafenausfahrt völlig ausschließt. Außerdem wurde im Benachrichtigungsschreiben vom 24.07.2017 ausdrücklich auf die anliegende Unterrichtung über die Ziele und Gründe der Bürgerentscheide hingewiesen.

Im Übrigen hat die Stadt Aschaffenburg bereits mit Schreiben vom 04.09.2017 anlässlich einer Beschwerde von Herrn Dr. Schubring als Vertreter des Bürgerbegehrens zur Frage der Rechtmäßigkeit der betreffenden Textpassage in der Abstimmungsbenachrichtigung Stellung genommen (s. Anlage). Die rechtliche Bewertung der Stadt Aschaffenburg wird von uns voll geteilt, so dass wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen im Schreiben vom 04.09.2017 verweisen.

Insbesondere weisen wir auf die Feststellung der Stadt Aschaffenburg hin, dass der Bürgerentscheid 2 - entsprechend der zitierten Rechtsprechung - nur anhand des objektiven Erklärungsinhalts des Bürgerbegehrens auszulegen ist, wie er in der Formulierung und Begründung der Frage zum Ausdruck gebracht wurde und von den unterschriftsleistenden Bürgern unterstützt wurde. Sowohl aus der Fragestellung als auch aus der Begründung des Bürgerbegehrens ist als alleiniges Ziel die Beibehaltung des bisherigen zweispurigen Ausbauzustandes zu entnehmen.

## 2. Anzeige in Mitteilungsblättern

Nach der einschlägigen Rechtsprechung (s. BayVGH, Beschluss vom 25.09.2009, Nr. 4 CE 09.2403 (BayVBl. 2010, 219)) gilt das Paritätsgebot des Art. 18a Abs. 15 GO nur für Bürgerentscheide, die aufgrund eines Bürgerbegehrens i.S.v. Art. 18a Abs. 1 GO durchgeführt werden. Es ist nicht anwendbar auf einen gleichzeitig stattfindenden Bürgerentscheid aufgrund eines konkurrierenden Ratsbegehrens gemäß Art. 18a Abs. 2 GO. Diese Rechtsprechung erstreckt sich selbstverständlich auch auf entsprechende Regelungen in örtlichen Bürgerentscheidssatzungen (hier § 25 Abs. 5).

Bei der betreffenden Anzeige der Stadt Aschaffenburg im Mitteilungsblatt vom 31.08.2017 handelt sich um eine klarstellende Information für die Bürger zum Inhalt des Ratsbegehrens bzw. des Bürgerentscheids 1. Diese sachliche Darstellung nimmt in keiner Weise

Bezug auf das Bürgerbegehren bzw. den Bürgerentscheid 2, so dass weder der Anlass noch die Verpflichtung bestand, den Vertretern des Bürgerbegehrens die Möglichkeit einzuräumen, im Mitteilungsblatt für Ihr Anliegen zu werben.

### 3. Stellungnahme des Oberbürgermeisters

Herr Oberbürgermeister Herzog hat entsprechend der geltenden Rechtsprechung (s. BayVGH, Beschluss vom 17.03.1997, Nr. 4 ZE 97.874 (BayVBI 1997, 435)) grundsätzlich das Recht, eine wertende Meinung zum Inhalt von Bürgerentscheiden zu äußern. Das bei Bürgerentscheiden für Vertreter der Kommunen geltende Sachlichkeitsgebot verbietet ihm nur, eine konkrete Abstimmungsempfehlung auszusprechen. Als Privatmann wäre er dagegen auch hierzu befugt. Lediglich im Rahmen von Amtshandlungen in der Eigenschaft als Abstimmungsleiter besteht eine Verpflichtung zur Neutralität.

Es liegen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Herr Oberbürgermeister Herzog in der Funktion des Abstimmungsleiters Stellung zu den Bürgerentscheiden bezogen hat oder beziehen wird. In der kommunalpolitischen Praxis ist es im Übrigen üblich, dass der (Ober-) Bürgermeister seine Haltung zu Bürgerentscheiden gegenüber den Bürgern deutlich macht.

### 4. Übergabe der Resolution der Umlandgemeinden

Nach Angaben der Stadt Aschaffenburg hatten die betreffenden Umlandgemeinden den Wunsch, die Resolution öffentlichkeitswirksam im Rathaus der Stadt Aschaffenburg zu übergeben. Die Stadt Aschaffenburg ist gebeten worden, anlässlich dieser Übergabe Vertreter der Medien in das Aschaffener Rathaus einzuladen.

Die Veranstaltung wurde nicht von der Stadt Aschaffenburg initiiert oder inhaltlich aktiv gestaltet, so dass es sich u.E. nicht um eine Veranstaltung der Stadt Aschaffenburg i.S.d. Art. 18a Abs. 15 GO handelte. Veranstaltungen Dritter unterfallen nicht dem Schutzbereich des Art. 18a Abs. 15 GO, auch wenn dabei die Auffassung der Gemeinde wiedergegeben wird oder Vertreter der Gemeinde sich äußern (Widtmann / Grasser / Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Art. 18a GO, Rd.-Nr. 53). Außerdem betrifft die Resolution thematisch die Verkehrsanbindung der Umlandgemeinden insgesamt, wobei

der Ausbau der B 26 nur einen von mehreren Punkten darstellt. Letztlich wurde von der Stadt Aschaffenburg im Rahmen des Pressetermins auch nicht für die Ziele des Ratsbegehrens geworben, obwohl dies - selbst wenn es sich um eine Veranstaltung der Stadt Aschaffenburg gehandelt hätte - aufgrund des diesbezüglich nicht geltenden Paritätsgebots (s.o. Ziffer 2) auch ohne entsprechende Beteiligung von Vertretern des Bürgerbegehrens zulässig gewesen wäre.

Im Ergebnis bewerten wir Ihre Beschwerde als unbegründet und sehen keine Veranlassung für ein rechtsaufsichtliches Einschreiten.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen zu einer Klärung Ihrer offenen Fragen beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Dr. Hüttlinger  
Ltd. Regierungsdirektorin